

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung von Verordnungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten. S. 993.

(Nr. 3814.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung von Verordnungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten. Vom 8. September 1910.

Auf Grund des Artikel 7 der Verordnung, betreffend Änderung von Verordnungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten, vom 17. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 947) wird die Fassung nachstehender Verordnungen bekannt gemacht.

Berlin, den 8. September 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth. ;

Verordnung,

betreffend

die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.

§ 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelber nach den folgenden Sätzen:

- | | |
|--|----------|
| I. die Chefs der obersten Reichsbehörden | 35 Mark, |
| II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden | 28 . |

Reichs-Gesetzbl. 1910.

150

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1910.

- III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden 22 Mark
- IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 15 "
- V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden 12 "
- VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden 8 "
- VII. die Unterbeamten 4 " .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 23 Mark, bei II 18 Mark, bei III 15 Mark, bei IV 12 Mark, bei V 9 Mark, bei VI 6 Mark, bei VII 3 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

§ 2.

Etatmäßig angestellte Reichsbeamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

Dauert eine solche Beschäftigung längere Zeit, so kann die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder entsprechend ermäßigen.

Werden nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt, so bestimmt in allen Fällen die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten stets die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

§ 3.

Bei Dienstreisen erhalten an Fuhrkosten für das Kilometer einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

- a) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist 0,09
- wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist 0,07
- sonst 0,07

- b) die unter V bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis innerhalb des Reichsgebiets für die zweite Wagenklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die erste Wagenklasse bezahlt ist 0,07

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
a) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,09	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,07	0,07
b) die unter V bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis innerhalb des Reichsgebiets für die zweite Wagenklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,07	0,10



	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,05	0,07
c) die unter VI bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder innerhalb des Reichsgebiets für die erste Schiffsklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die zweite Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,07
sonst	0,05	0,06
d) die Unterbeamten	0,05	0,06
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	0,60	1,00
b) die unter IV bezeichneten Beamten	0,60	0,70
c) die unter V und VI bezeichneten Beamten...	0,40	0,40
d) die Unterbeamten	0,30	0,30

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der im § 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mark, außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mark für das Kilometer.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächst gelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, in welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

§ 4.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten	1,50	3,00
die unter V bezeichneten Beamten	1,00	3,00
die unter VI bezeichneten Beamten	1,00	2,00
die Unterbeamten	0,50	1,00



§ 5.

Haben in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bei Reisen innerhalb des Reichsgebiets mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 0,30 Mark für das Kilometer, es sei denn, daß die Beförderungskosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 6.

Über die Benutzung von Kleinbahnen (Straßenbahnen) und Kraftwagen bei Dienstreisen und über die Höhe der in diesen Fällen zu gewährenden Fuhrkosten bestimmt der Reichskanzler das Nähere.

§ 7.

Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie keine Fuhrkosten, sondern nur die verordnungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang. Das Nähere darüber bestimmt der Reichskanzler, der auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

Gewährt eine Schiffslinie, die einen Reichszuschuß erhält, bei der Beförderung von Reichsbeamten Fahrpreisvergünstigungen, so sind die verordnungsmäßigen Vergütungen um drei Viertel des der Ermäßigung des Fahrpreises gleichkommenden Betrages zu kürzen.

§ 8.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 9.

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Übernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 10.

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 11.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 12.

Haben an Fuhrkosten einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 13.

Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist, oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen genötigt werden, können an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers anderweitige Beträge festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten und für Dienstreisen, die einen längeren Aufenthalt des Beamten außerhalb seines Wohnorts erforderlich machen.

§ 14.

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erlebigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 15.

Werden Beamte, die nach §§ 13, 14 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie den Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde, und zwar, sofern nicht allgemeine Anordnungen bestehen, nach Anhörung der beteiligten Beamten.

§ 16.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird.

§ 17.

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inland Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1 800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	1 000 "	20 "
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 "	10 "
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 "	8 "
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 "	7 "
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 "	6 "
VII. die Unterbeamten	100 "	4 "

Bei Versetzungen etatsmäßig angestellter Reichsbeamten im Ausland oder vom Inland nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Ausland nach Orten innerhalb des Reichsgebiets werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt.

Außerdem ist der Mietzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatigen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 18.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 17 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§ 19.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn teilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.



§ 20.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 21.

Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelber und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 22.

Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelber. Vergütung für Umzugskosten kann ihnen von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung ausnahmsweise bis zur Höhe der notwendig aufgewendeten Beträge und in den Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze (§ 17 Abs. 1, 2) gewährt werden.

Den im höheren Reichsdienst außeretatsmäßig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagegeldern gewährt. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung.

§ 23.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnort nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 zu gewähren.

§ 24.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtssitz zu Grunde zu legen.

§ 25.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Übernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§ 26.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 unter I bis VII und im § 17 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§ 27.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten werden vom Reichskanzler getroffen; sie sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienst- und Versetzungsreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Textes an die Stelle.

Verordnung,

betreffend

die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern.

§ 1.

Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirkes einen Tagegeldsatz von 12 Mark.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes auf 9 Mark ein.

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache des im Abs. 1 genannten Satzes gewährt.

§ 2.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993), finden auf die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Kanalverwaltung erhalten an Tagegeldern die nach der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993),

1.	zu einem Tagegeldsätze von 22 Mark berechtigten Beamten	15 Mark,
2.	" " " " " 15 " " " "	12 "
3.	" " " " " 12 " " " "	9 "
4.	" " " " " 8 " " " "	6 "
5.	" " " " " 4 " " " "	3 "

zu Nr. 4 und 5 vorbehaltlich der Sonderbestimmung im § 6.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes bei 1 auf 12 Mark, bei 2 auf 9 Mark, bei 3 auf 6 Mark und bei 4 auf 4,50 Mark ein.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der im Abs. 1 genannten ermäßigten Sätze gewährt.

Wird die Reise auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt, so erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die unter 1 und 2 bezeichneten Beamten	0,75 Mark,
" " 3 " 4 " " " " " " " " " " " "	0,50 "
" " 5 bezeichneten Beamten	0,25 " .

§ 4.

Der Maschinenbauinspektor, der ihm beigegebene Hilfsbeamte und der Werkmeister erhalten für Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Fahrzeuge mit denselben ausführen, statt der Tagegelber und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittels anderer Gelegenheit erfolgt):

der Maschinenbauinspektor und der ihm beigegebene Hilfsbeamte	3 Mark,
der Werkmeister	2 " .

Erstrecken sich Hin- und Rückfahrt auf mehrere Tage, so ist der Entschädigungssatz für jeden Tag zu gewähren.

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesamt die im § 3 festgesetzten Tagegelber nicht übersteigen.



§ 5.

Für jede Dienstreise von Kiel nach Holtenau und zurück oder von Holtenau nach Kiel und zurück wird, vorbehaltlich der Sonderbestimmung im § 6, an Stelle der Tagegelber und Fuhrkosten für den ersten Reisetag eine Vergütung gewährt, welche beträgt:

bei den im § 3 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten . . . 5 Mark,

bei den ebenda unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Beamten . . . 3 .

bei den ebenda unter Nr. 5 bezeichneten Beamten 2 . . .

Erstreckt sich eine solche Reise über mehr als einen Tag, so werden für die folgenden Tage die im § 3 festgesetzten Tagegelber gewährt, für den zweiten Tag jedoch nur zur Hälfte, wenn die Reise innerhalb 24 Stunden beendet wird.

§ 6.

Die im Lots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste beschäftigten mittleren und Unterbeamten erhalten bei Ausübung dieses Dienstes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelber und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers besondere Vergütungen, welche die im § 3 bestimmten Sätze nicht überschreiten dürfen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Textes an die Stelle.

Verordnung,

betreffend

die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993), finden auf Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen insoweit Anwendung, als nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen erhalten bei Dienststreifen, die ganz oder teilweise auf Reichseisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für den Bereich dieser Bahnen statt der verordnungsmäßigen Fuhrkosten freie Fahrt sowie freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe der Freifahrtordnung und außerdem, sofern es sich nicht um die im § 3 bezeichneten Dienststreifen und Beamten handelt, die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, denen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, dieselben bei Dienststreifen zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienststreifen an Fuhrkosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, die sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung von Lokomotiven, Arbeitszügen, Draisinen, Bahnmeisterwagen oder sonstigen Hilfsfahrzeugen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, haben auf Fuhrkosten keinen Anspruch.

§ 3.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienststreifen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der vollen verordnungsmäßigen Tagegelder solche nach folgenden ermäßigten Sätzen:

- a) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen, ferner die diesen Inspektionen zugeteilten höheren Beamten..... 6 Mark,
- b) Eisenbahn-Betriebsingenieure, Verkehrskontrollenre, Werkmeister und bei den Inspektionen beschäftigte Telegraphenkontrollenre.... 4,50 Mark.

Bei Dienststreifen von mehr als 24 stündiger Dauer erhöhen sich diese Sätze für die Beamten unter a auf 8 Mark,
" " " " " b " 6 "

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der dem Beamten seiner Dienstklasse zustehenden, die für den vertretenen Beamten im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzte Vergütung gezahlt wird.

§ 4.

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen, technische Eisenbahnsekretäre, Eisenbahn-Betriebsingenieure, Werkmeister und Werkführer oder deren Vertreter erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, die sie zur Fest-



stellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt:

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen und die mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Beamten 3 Mark,
die anderen vorgenannten Beamten 2 . . .

Ferner erhalten Stationsbeamte für die Begleitung von Hilfsmaschinen und Hilfszügen statt der Tagegelder und Fuhrkosten einen Entschädigungssatz von 2 Mark für jede Fahrt.

Hierbei werden Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, auch wenn eine der beiden Fahrten mittels anderer Gelegenheit erfolgt. Erstrecken sich Hin- und Rückfahrt auf mehrere Tage, so ist der Entschädigungssatz für jeden Tag zu gewähren.

Werden an demselben Tage aus den bezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausgeführt, so dürfen die dafür zu gewährenden Entschädigungen insgesamt die vollen verordnungsmäßigen und, sofern die Voraussetzungen im § 3 vorliegen, die dort festgesetzten ermäßigten Tagegelder nicht übersteigen.

§ 5.

Oberbahnmeister, Bahnmeister und Rottenführer haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn sie jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtreise vorgenommen haben, so erhalten sie für jede Nacht, die sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen, eine Vergütung, die für Oberbahnmeister 9 Mark, für Bahnmeister 6 Mark, für Rottenführer 3 Mark beträgt.

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichensteller erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Fuhrkosten.

§ 6.

An Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten wird eine vom Reichskanzler festzusetzende, die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigende Dienstzulage gewährt:

- a) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen oder mehrere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;
- b) an Oberbahnmeister, Bahnmeister und Rottenführer, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Oberbahnmeister, Bahnmeister oder Rottenführer ihrer Nachbarschaft vertreten oder Dienstgeschäfte in einem benachbarten Bezirke zu verrichten haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier nehmen müssen;
- c) an Weichensteller, Rottenführer und Bahnwärter, die in Vertretung oder Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;

- d) an Weichensteller und Bahnwärter, denen die Vertretung eines benachbarten Weichenstellers oder Bahnwärters übertragen wird, sowie an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt werden, sofern sie zur Erreichung des Ortes ihrer dienstlichen Beschäftigung von ihrem Posten an gerechnet 2 Kilometer oder mehr zurückzulegen haben, jedoch nicht genötigt sind, außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen.

§ 7.

Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienst, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelber und Fuhrkosten. Dagegen werden ihnen Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigen dürfen, nach näherer Bestimmung des Verwaltungschefs gewährt.

§ 8.

Etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsort auf den Reichseisenbahnen oder vom Reich verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, neben den vollen verordnungsmäßigen Tagegeldern:

- a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
- b) freie Beförderung ihres Hausgeräts.

Für diejenigen Strecken, auf denen ihnen hiernach freie Fahrt und Beförderung ihres Hausgeräts gewährt wird, erhalten sie weder die im § 17 der Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993), festgesetzte Vergütung für Beförderungskosten, noch die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten, sondern nur die allgemeine Umzugskostenentschädigung und die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten außeretatmäßigen technischen Beamten.

Andere nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei Versetzungen außer den Tagegeldern die Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der sonstigen Fuhrkosten freie Fahrt für ihre Person. Daneben kann ihnen freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes sowie freie Beförderung ihres Hausgeräts gewährt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienst- und Versetzungstreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 271) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Textes an die Stelle.

Verordnung,

betreffend

die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 1.

Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes erhalten an Tagegeldern

1. Ober-Postdirektoren 12 Mark,
2. Ober-Postinspektoren 9 „ . .

Bei Dienstreisen von mehr als 24stündiger Dauer erhöhen sich diese Sätze bei den Ober-Postdirektoren auf 17 Mark,

„ „ Ober-Postinspektoren auf 12 „

für jeden Tag.

Wird die Reise auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt, so sind für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte 0,75 Mark zu vergüten.

Ober-Postinspektoren erhalten, wenn die Reisen mittels Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 0,20 Mark für das Kilometer.

§ 2.

Die im § 1 für Ober-Postinspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist. Dasselbe gilt — ausgenommen den Tagegeldsatz — für die gleichartigen Reisen der Vorsteher von Postämtern III.

§ 3.

Die §§ 1 und 2 finden auf Beamte, die einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, falls die Vertretung länger als einen Monat dauert, vom zweiten Monat ab ebenfalls Anwendung, sofern die darin bestimmten Sätze niedriger sind, als sie den Vertretern nach ihrer Dienststellung sonst zustehen würden.

§ 4.

Die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten — Telegraphen-Bauführer und deren Vertreter — sowie die angestellten Telegraphen-Leitungsaufseher erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amts- (Ober-Postdirektions-) Bezirkes folgende ermäßigte Entschädigungen:



1. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder Schiffen

die Telegraphen-Bauführer	0,75 Mark,
die Leitungsaufseher	0,25 "

 für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte;
2. bei den mittels Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen

die Telegraphen-Bauführer	0,20 Mark,
die Leitungsaufseher	0,10 "

 für das Kilometer.

Für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts beziehungsweise Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege sind Fuhrkosten nicht zahlbar. An Stelle derselben wird diesen Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, sofern die Arbeitsstelle mindestens 2 Kilometer von der Grenze desselben entfernt ist, eine von der obersten Postbehörde nach Ober-Postdirektionsbezirken festzusetzende Pauschvergütung gewährt, und zwar:

den Telegraphen-Bauführern von	1 bis 2 Mark,
den Leitungsaufsehern von	0,50 " 0,75 "

für jeden Arbeitstag.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den angestellten Leitungsaufsehern gebührenden Vergütungen sind auch denjenigen angestellten Unterbeamten zu gewähren, welche vertretungs- oder ausbilsweise im Leitungsaufseher-Dienste verwendet werden.

Die nicht angestellten Leitungsaufseher und die Telegraphenvorarbeiter erhalten bei ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnorts neben dem Tagegeld ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zehrgeld bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Tag und außerdem eine Entschädigung für die Auslagen an Fahrgeld in Höhe der wirklich aufgewendeten Beträge, bei Reisen auf Eisenbahnen nach den Sätzen für die dritte Wagenklasse.

§ 5.

Den bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Leitungsaufsehern des Ober-Postdirektionsbezirktes Berlin steht für die Beschäftigung innerhalb dieses Bezirktes ein Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten nicht zu. An Stelle dieser Gebühren und zur Bestreitung der Mehrausgaben für Kleidung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung, sowie der für Pferdebahn-, Droschken- usw. Fahrten aufzuwendenden Beträge haben diese Beamten folgende Pauschvergütungen zu erhalten:

die Obersekretäre und Sekretäre	4,50 Mark,
die Oberassistenten und Assistenten	3,50 "
die Leitungsaufseher	1,20 "



für jeden Arbeitstag, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Tage, auf welche nicht wenigstens fünf volle Arbeitsstunden entfallen, nur die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zahlbar ist.

§ 6.

Soweit in vorstehendem nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, finden auf die Tagegelder und Fuhrkosten der oben bezeichneten Beamten auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993), Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnungen vom 29. Juni 1877, 27. Juni 1894, 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 545, 1894 S. 491, 1901 S. 275) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Textes an die Stelle.

Verordnung,

betreffend

die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten.

§ 1.

Die etatsmäßig angestellten gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebietes	
	Mark	Mark
I. die Botschafter	35	40
II. die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister	28	30

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
III. die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die diplomatischen Agenten, die Generalkonsuln, die ersten Botschaftssekretäre und der erste Botschaftsdragoman in Constantinopel	22	25
IV. die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die zu den höheren Beamten gehörenden Dolmetscher und Dragomans, die Botschafts- und Gesandtschaftsprediger, die Kanzleivorstände bei den Botschaften	15	20
V. die Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften, die Botschafts- und Legationskanzlisten, die Kanzler, Kassiere, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	12	15
VI. die Unterbeamten	4	6

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelber gewährt, und zwar,

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 23 Mark, bei II 18 Mark, bei III 15 Mark, bei IV 12 Mark, bei V 9 Mark und bei VI 3 Mark,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 26 Mark, bei II 20 Mark, bei III 18 Mark, bei IV 15 Mark, bei V 12 Mark, bei VI 4,50 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird,

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Inland geltenden Sätze,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Ausland geltenden Sätze gewährt.

Bei Dienstreisen von mehr als 24 stündiger Dauer wird für den Tag des Überganges aus dem Inland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelbsatz gewährt.

§ 2.

Statzmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben



ihrem vollen etatsmäßigen Dienstinkommen Tagegelde, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und Konsularbeamte infolge bestehender Übung oder infolge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelde nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§ 3.

Bei Dienstreisen erhalten an Fuhrkosten für das Kilometer einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten,		
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,09	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,07	0,07
b) die unter V bezeichneten Beamten,		
wenn der Fahrpreis innerhalb des Reichsgebiets für die zweite Wagenklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,07	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,06	0,07
c) die unter VI bezeichneten Beamten	0,06	0,06
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	0,60	1,00
b) die unter IV bezeichneten Beamten	0,60	0,70
c) die unter V bezeichneten Beamten	0,40	0,40
d) die unter VI bezeichneten Beamten	0,20	0,20

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.



Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der im § 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mark, außerhalb des Reichsgebiets 0,08 Mark für das Kilometer. Hat einer der unter III und IV bezeichneten Beamten in diesen Fällen einen Diener mitgenommen, so erhält er für ihn außerhalb des Reichsgebiets 0,08 Mark für das Kilometer.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächst gelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, in welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

§ 4.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

	innerhalb	außerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark	Mark
die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten	1,50	3,00
die unter V bezeichneten Beamten	1,00	3,00
die unter VI bezeichneten Beamten	0,50	1,00

§ 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 6.

Für Dienstgeschäfte am Amtssitz des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitz vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetze, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl.



§. 245) und der Nr. 35 des Tarifs zum Konsulatsgebührengesetze vom 17. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 847) werden durch vorstehendes nicht berührt.

§ 7.

Haben an Fuhrkosten einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 8.

Gewährt eine Schiffslinie, die einen Reichszuschuß erhält, bei der Beförderung von Reichsbeamten Fahrpreisvergünstigungen, so sind die ordnungsmäßigen Vergütungen um drei Viertel des der Ermäßigung des Fahrpreises gleichkommenden Betrags zu kürzen.

§ 9.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten beziehungsweise nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehenden Einrichtungsgebühren, und zwar in folgenden Beträgen:

Die Botschafter erhalten 100 Prozent, die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrags ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 21 zu b bestimmten Sätze zuzüglich 10 Prozent dieser Sätze für jede angefangenen 1 000 Kilometer Reifeweg.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach Abs. 2 festzusetzenden Vergütung. Verheiratet sich ein Beamter zwischen dem Tage der Ernennung und dem Tage des Eintreffens an dem neuen Amtssitz, so erhält er die Vergütung für allgemeine Umzugskosten nach Maßgabe der für Beamte mit Familie bestimmten Sätze.

Die Vergütung wird für diejenigen zu Vorstehern einer gesandtschaftlichen oder konsularbehörde ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 10.

Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblierten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Dritteile der im § 9 festgesetzten Vergütung.

§ 11.

Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitz fällig.

Hat der Beamte infolge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 12.

Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitz zum Vorsteher einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 9 und 10 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrags zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 13.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im § 9 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnort eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittels Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. für jedes mitgenommene Familienmitglied die im § 3 festgesetzten Fuhrkosten; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten außerdem für jeden mitgenommenen Diensthoten innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mark, außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mark für das Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Den im § 1 unter V bezeichneten Beamten mit Familie können die gleichen Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diensthoten bewilligt werden.

Außerdem ist der Mietzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung, und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 14.

Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Belege hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 15.

Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 7 Abs. 1 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Dienst Einkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 16.

Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 17.

Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§ 18.

Den Gesandtschaftsattachés stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§ 19.

Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht

gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark, erhalten, wenn sie in außereuropäischen Ländern Verwendung finden.

§ 20.

Die Bestimmungen des § 19 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen oder Konsulardienst des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen oder Konsulardienst etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß § 9 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 19 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnort zu Grunde zu legen.

§ 21.

Werden gesandtschaftliche oder Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß § 40 des Reichsbeamtengesetzes die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnort nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

- a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 7 Abs. 1, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Dienst Einkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung;
- b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die im § 1 unter I bezeichneten Beamten	2 500 Mark,
die daselbst unter II bezeichneten Beamten	2 000 "
die daselbst unter III bezeichneten Beamten	1 200 "
die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	600 "
die daselbst unter V bezeichneten Beamten	400 "
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	200 "

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;
- c) die im § 13 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Mietzins- oder Mietwertsentschädigungen.



§ 22.

Gesandtschaftliche und Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Ausland beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amtes versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 23.

Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 24.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten des gesandtschaftlichen und Konsulardienstes den in § 1 unter I bis VI genannten Beamtenklassen gleichzustellen sind.

§ 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienst- und Versetzungsreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnungen vom 23. April 1879, 7. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 127, 1881 S. 27) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Textes an die Stelle.